

Schularbeiten - Wann müssen sie nach- bzw. wiederholt werden?

Quellen: § 7 LBVO, § 18 und 20 SchUG, § 3 LBVO

Eine gesamte Klasse / Lerngruppe

hat die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen, wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler/innen bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind. (§ 7 Abs. 11 Leistungsbeurteilungsverordnung LBVO)

Der Termin der neuerlichen Schularbeit ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekannt zu geben. Die Wiederholungsschularbeit hat innerhalb von zwei Wochen statt zu finden und ihr Termin ist im Klassenbuch zu vermerken. Diese Frist verlängert sich um die in diese Frist fallenden unmittelbar aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen.

Eine Schülerin / ein Schüler

hat eine Schularbeit nachzuholen, wenn in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt worden ist. (§ 7 Abs. 9 LBVO)

Prinzipiell sind Leistungsfeststellungen während des Unterrichts durchzuführen. In diesem speziellen Fall ist dies auch außerhalb des Unterrichts möglich (§2, Abs. 7 LBVO).

Die Fristsetzung für das Nachholen von Schularbeiten ist nicht normiert. Es ist beim einzelnen Kind auf dessen persönliche (gesundheitliche oder sonstige) Disposition Rücksicht zu nehmen. Das ist auch aus dem dritten Satz in § 7 Abs. 9 LBVO zu schließen, wonach die Schularbeiten nicht nachzuholen sind, wenn dies im betreffenden Semester nicht möglich ist. In diesem Fall wird die Lehrperson die sonstigen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung (z.B. Mitarbeit) heranziehen. Ist dies für eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe wegen längeren Fernbleibens des Schülers/ der Schülein nicht möglich, müsste eine Feststellungsprüfung durchgeführt werden. (§ 20 Abs. 2, 3 SchUG)

Ein freiwilliges Wiederholen bzw. Nachholen sieht die LBVO nicht vor:

Schüler/innen bzw. Lehrer/innen können nicht darauf bestehen, dass eine versäumte Schularbeit nachgemacht wird, obwohl die gesetzlich festgesetzte Mindestanzahl an Schularbeiten geleistet worden ist. (§ 7 Abs. 9 LBVO ist eine rechtliche Anordnung des Nachholens von Schularbeiten.)

Es gibt genügend andere Leistungsfeststellungsformen. Zudem dürfen Schularbeiten nie die alleinige Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein (§ 3 Abs. 3 LBVO).